

**Verband der Züchter
und Freunde des
Westfalenterriers e.V.
(VZFWT e.V.)**



Satzung
Zuchtordnung
Standardbeschreibung

Satzung des Verbandes der Züchter und Freunde des Westfalenterriers e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Verband der Züchter und Freunde des Westfalenterriers e.V.“ abgekürzt VZFWT e.V.

Der Sitz des Verbandes ist Marl.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist die Züchtervereinigung aller derjenigen, die die jagdliche Zucht des Westfalenterriers betreiben oder auf andere Weise an der Erhaltung und Förderung dieser Zucht beteiligt sind.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insofern ist er auch nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel des Verbandes, insbesondere etwaige Überschüsse, dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile und sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband steht den Mitgliedern kein Anspruch auf Rückerhalt von Beitragsanteilen zu.

2. Zweck des Verbandes ist die Erhaltung und Förderung der Zucht des Westfalenterriers. Der Verband fördert alle Bestrebungen, den Westfalenterrier mit einem formvollende-

ten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten und seine jagdlichen Eigenschaften zu pflegen, um der waidgerechten Jagd und damit dem Schutz des deutschen Wildes zu dienen.

3. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 - a) das Zuchtbuch zu führen,
 - b) die eingetragenen Hunde und deren Nachzucht zu kennzeichnen,
 - c) die Mitglieder in allen Fragen der Zucht, der Aufzucht und des Absatzes zu beraten,
 - d) Veranstaltungen von Ausstellungen, Jagdgebrauchsprüfungen sowie die Herausgabe einer Fachzeitschrift zu fördern.

Der Verband wahrt die gemeinsamen Interessen aller ordentlichen Westfalenterrierzüchter.

§ 3

Gliederungen und Geltungsbereich des Verbandes

1. Der Verband der Züchter und Freunde des Westfalenterriers e.V. erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
2. Er gliedert sich in Landesgruppen, die den Bereichen der Bundesländer entsprechen sollen.
3. In den Landesgruppen können Arbeitsgruppen gebildet werden.
4. Der VZFWT e.V. strebt eine Mitgliedschaft im Jagdgebrauchshundeverband an.

§ 4

Mitgliedschaft, Beitrag, Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden, die erwarten lässt, dass sie dem VZFWT e.V. im Sinne seiner Satzung zu dienen gewillt und in der Lage ist. Jeder ist zugleich Mitglied der Landes- und evtl. Arbeitsgruppe, in deren Bereich er seinen Wohnsitz hat. Sofern in einem

Bundesland noch keine Landesgruppe existiert, werden die jeweiligen Mitglieder seitens des geschäftsführenden Vorstandes der regional nächstliegenden Landesgruppe zugewiesen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag bei dem Geschäftsführer. Er holt die Zustimmung der zuständigen Landesgruppe ein. Bestehen gegen die Aufnahme Bedenken, so ist der Antrag dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen, dessen Entscheidung endgültig ist und keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller bedarf. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie verpflichten sich, die Bestimmungen dieser Satzung, der Zuchtordnung, der Ehrenratsordnung und der Prüfungsordnung des VZFWT e.V. anzuerkennen und zu befolgen, sowie übertragene Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Belange des VZFWT e.V. zu fördern, allen Schaden von ihm abzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des VZFWT e.V. und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit beeinträchtigt. Insbesondere sind sie verpflichtet, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze über die waidgerechte Jagdausführung zu beachten. Zuchtrecht und Zwingerschutz können nur Mitglieder erlangen.

2. Mit dem ersten Beitrag in Höhe eines vollen Jahresbeitrages ist eine Aufnahmegebühr innerhalb von vier Wochen nach bestätigter Anmeldung zu bezahlen. Die Mitgliedschaft tritt erst nach Erfüllung dieser Voraussetzung und der Aushändigung der Mitgliedskarte in Kraft. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der sonstigen Gebühren richtet sich nach dem Bedarf des Verbandes. Der Beitrag ist jährlich bis zum 3. Januar des Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle zu bezahlen oder für Bankabruf verfügbar zu stellen. Erlass bzw. Minderung sind schriftlich zu beantragen und bedürfen der Bestätigung durch den Geschäftsführer. Hat ein Mitglied zwei Jahre lang die Beiträge nicht bezahlt und wird trotz Mahnung nicht innerhalb vier Wochen gezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft nach Ablauf dieser Zahlungsfrist. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft oder beim Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Zahlung unberührt. Das Einzugsverfahren bei nicht rechtzeitig geleisteten Beiträgen bestimmt der

geschäftsführende Vorstand, wobei dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren ist.

3. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem VZFWT e.V. erfolgt nur durch schriftliche Kündigung bei der Geschäftsstelle; sie ist vom Geschäftsführer zu bestätigen. Die Kündigung ist unbeschadet etwa geleisteter oder geschuldeter Beitragszahlungen nur jeweils bis zum 30. November jeden Kalenderjahres auf das Jahresende zulässig.

§ 5

Verfahren gegen Mitglieder, Rechtsweg

Bei Streitigkeiten des VZFWT e.V. mit seinen Mitgliedern gilt als vereinbarter Gerichtsstand das für den Sitz des VZFWT e.V. zuständige Gericht (§1).

Auf Antrag von Mitgliedern und des geschäftsführenden Vorstandes kann vor dem Ehrenrat ein Verfahren gegen Mitglieder beantragt werden, wenn sie

1. Satzungen oder Verbandsinteresse gröblich verletzen,
2. gegen die waidgerechte Jagdausübung grob verstoßen,
3. Vorstandsmitglieder beleidigen, Prüfungsleiter und Richter auf Prüfungen wegen dieser Tätigkeit abfällig kritisieren.

Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Kenntnis von Tat und Täter über den Vorsitzenden des Ehrenrates zu stellen.

Der Ehrenrat kann erkennen auf

1. Geldbuße bis zu 300 €
2. Ausschluss als Führer und Richter von allen Prüfungen
3. Aberkennung der Richtereigenschaft
4. Ausschluss aus dem VZFWT e.V. auf Zeit (mindestens 1, höchstens 10 Jahre) oder Dauer. Hierbei erlischt das Zucht-recht während des Ausschlusses; die Pflicht zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nach § 4 bleibt bestehen.

Das Verfahren regelt sich nach der Ehrenratsordnung.

§ 6 Ehrenmitglieder, Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Rasse, den VZFWT e.V. oder allgemein auf jagdkynologischem Gebiet erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Hauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber gleiche Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Auf Antrag werden für Verdienste um den VZFWT e.V. und das Jagdgebrauchshundewesen nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden Ehrenzeichen in Silber und Gold verliehen. Für besondere Leistungen als Führer oder Züchter und für langjährige Mitgliedschaft können gesonderte Ehrenzeichen verliehen werden.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind
 - die Hauptversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Landesgruppenleitung
 - die Beiräte.
2. Die Hauptversammlung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Delegierten der Landesgruppen, wobei der Landesgruppenleiter oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter kraft Amtes Delegierter ist.

Jede Landesgruppe hat mindestens eine Stimme und je angefangene weitere 25 Mitglieder eine weitere. Eine Landesgruppe kann mit höchstens vier Stimmen vertreten sein.

Ein Delegierter kann nicht mehr als drei Stimmen vertreten, darüber hinaus nicht vertretene Stimmen verfallen. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Mitgliederzahl acht Wochen vor der Hauptversammlung.

3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden

- b) 2. Vorsitzenden
- c) Geschäftsführer
- d) Bundeszuchtwart
- e) Prüfungsobmann
- f) Zuchtbuchführer.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat – mit Ausnahme seiner Wahl – ein Stimmrecht, das sich aus der Summe der Stimmen aller Delegierten im Verhältnis zur Anzahl der Landesgruppen ermittelt, maximal jedoch 3 Stimmen. Bei Zwischenwerten erfolgt eine Auf- oder Abrundung der Stimmenzahl (ab 0,5 nach oben). Stimmen können nur persönlich vertreten werden.

4. Der erweiterte Vorstand besteht aus den
- a) Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Landesgruppenleitern
 - c) Vorsitzenden der Beiräte.

Hier sind alle stimmberechtigt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf ein Mitglied ist nicht erwünscht.

5. Die Landesgruppenleitung besteht aus dem
- a) Landesgruppenleiter
 - b) Stellvertretenden Landesgruppenleiter
 - c) Geschäftsführer
 - d) Landeszuchtwart
 - e) Landesprüfungswart.

6. Als Beratergremien werden Beiräte gebildet:
- a) der Ehrenrat

Der Ehrenrat des VZFWT e.V. besteht aus einem Vorsitzenden und aus 2 Beisitzern. Die Aufgabe des Ehrenrates ist die Entscheidung über Verfahren nach § 5.

§ 8

Gesetzliche Vertretung, Geschäftsverteilung

1. **Der 1. Vorsitzende** ist der gesetzliche Vertreter des VZFWT e.V.. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer des Verbandes (§ 26 BGB). Der 1. Vorsitzende beruft die Hauptversammlung und Vorstandssitzungen ein, setzt die

Tagesordnung fest und leitet sie. Er zeichnet verantwortlich für die evtl. Herausgabe der Verbandszeitung und bestätigt Zulassung und Abberufung von Richtern und -anwärtern des VZFWT e.V..

2. **Der 2. Vorsitzende** unterstützt den 1. Vorsitzenden bei den o.g. Aufgaben vertritt ihn im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, oder bei dessen Ausscheiden bis zum Termin der nächsten satzungsgemäßen Neuwahl. Ihm können weitere Aufgaben aus dem Bereich des 1. Vorsitzenden von diesem übertragen werden, außer in den Fällen des § 8 Abs. 4.
3. **Der Geschäftsführer** führt die laufenden Geschäfte des VZFWT e.V.. Er verwaltet das Vermögen des Verbandes im Interesse desselben. Ihm obliegt die Buchführung. Er zeichnet verantwortlich für das ordnungsgemäße Inkasso aller Forderungen des Verbandes. Der Jahresabschluss muss durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden führt der Geschäftsführer den VZFWT e.V. weiter und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes, dessen Wahl er unverzüglich vorzubereiten und durchzuführen hat.
4. Für die Verfügung über Bankkonten des Verbandes und für Geschäfte, mit denen der Verband verpflichtet wird, gilt Folgendes:

Bei Beträgen bis einschließlich 500 € Können der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer allein entscheiden und den Verband allein vertreten.

Bei Beträgen über 500 € obliegen Geschäftsführung und Vertretung dem Geschäftsführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer und dem 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam; im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden gemeinsam.

5. **Der Bundeszuchtwart**

Er ist zuständig und verantwortlich für die Bearbeitung aller die Zucht betreffenden Fragen, insbesondere die Anwendung und Fortentwicklung der Rassekennzeichen, die züchterische Weiterentwicklung der jagdlichen Veranlagung, die Zuchtberatung. Er ist berechtigt, im Rahmen der geltenden Zuchtordnung auf diesem Aufgabengebiet Richtlinien für die Westfalenterrier- Zucht zu erlassen. Er entscheidet in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand über die Ahndung von Verstößen gegen die Zuchtordnung.

6. **Der Prüfungsobmann**

Er ist verantwortlich für das gesamte Prüfungswesen, die Erarbeitung und Überwachung der Prüfungsordnung und der Klärung dabei auftretender Zweifelsfragen, die Auswahl, Schulung und Fortbildung von Richtern und -anwärtern, die Führung der Richterlisten, die Kontrolle aller Prüfungsergebnisse nach der gültigen Prüfungsordnung.

7. **Der Zuchtbuchführer**

Er ist für die Eintragung aller nach den Bestimmungen der Zuchtordnung reinrassig gezüchteten Hunde verantwortlich. Er hat ein Leistungsregister zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass das Zuchtbuch geführt wird. Er hat die Prüfungsergebnisse züchterisch auszuwerten. Das Gebührenaufkommen wird vom Zuchtbuchführer verwaltet, zusammen mit den übrigen am Jahresende abgerechnet und von den Kassenprüfern geprüft.

8. **Der Schriftführer**

Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands teil. Er ist für das Protokoll der Sitzungen verantwortlich. Die Protokolle sind den Teilnehmern bekanntzugeben.

9. **Der Geschäftsführende Vorstand** (ausgewiesen unter den Ziffern 1 – 7) wird auf der Hauptversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.

§ 9 Hauptversammlung

1. Zu unterscheiden sind ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen, auf denen die Mitglieder durch Delegierte in der Abstimmung vertreten werden.
Die Hauptversammlung ist mitgliederoffen.
2. Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Wahl der Beiratsmitglieder
 - c) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Prüfungsobmannes, des Zuchtbuchführers und des Obmanns des Finanzbeirates über die Kassenprüfung
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des VZFWT e.V.
 - g) Beschlussfassung über termingerecht eingegangene schriftliche Anträge, die den VZFWT e.V. im allgemeinen und im besonderen Satzung, Zuchtordnung und Prüfungsordnung betreffen
 - h) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Sätze der Reisekosten sowie Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung
 - i) Bestimmung des Ortes und des Zeitpunktes der nächsten Hauptversammlung.
3. Alle Anträge, die auf einer Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung, der Zuchtordnung, der Prüfungsordnung und der Auflösung des VZFWT e.V., die sechs Monate vor einer Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein müssen.

§ 10 Landesgruppen

1. Landesgruppen

Die Landesgruppen sind zuständig für die direkte Mitgliederbetreuung, die Koordinierung der Arbeit in den Arbeitsgruppen und die Kontrolle und Tätowierung in ihren Bereichen

im Rahmen der Satzung, Zucht- und Prüfungsordnung des VZFWT e.V.. Die Mitglieder der Landesgruppen wählen die in § 7.4 der Satzung bezeichnete Landesgruppenleitung, zwei Kassenprüfer und die Delegierten für einen Zeitraum von vier Jahren, wobei bei der Wahl eine Vertretung nicht zulässig ist und das Wahlrecht nicht übertragbar ist. Landesgruppenversammlungen müssen jeweils vor einer Hauptversammlung des VZFWT e.V. (§ 14) stattfinden; im übrigen sind sie mindestens im jährlichen Turnus mit gleicher Aufgabenstellung wie bei der Hauptversammlung des VZFWT e.V. abzuhalten. Dem Vorsitzenden oder den von ihm entsandten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist rechtzeitig die Gelegenheit zur Teilnahme anzuzeigen. Die Delegierten zur Hauptversammlung sind jeweils für vier Jahre zu wählen.

2. Rechtsnatur der Landesgruppen

- a) Die Landesgruppen sind nichtrechtsfähige Verbände im Sinne von § 54 BGB. Eine Landesgruppe darf nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes des VZFWT e.V. gebildet werden.
- b) Die Mitglieder einer Landesgruppe müssen Mitglieder des VZFWT e.V. sein.
- c) Der VZFWT e.V. hat am Vermögen der Landes- und Arbeitsgruppen keinen Anteil. Er haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gruppen, insbesondere nicht für solche, die aus Anlass von Veranstaltungen der Gruppen oder aus der Errichtung und Unterhaltung von Übungsplätzen o.ä. entstehen.

3. Die ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppen

- a) Zu der alljährlichen, ordentlichen Hauptversammlung einer Landesgruppe, die vor der Hauptversammlung des VZFWT e.V. stattfinden muss, sind die Mitglieder einer Landesgruppe unter Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einzuladen.
- b) Der Hauptversammlung obliegt:
 - die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Aufstellung und die Änderung einer Geschäftsordnung,

- die Prüfung der Rechnungslegung,
 - die Erteilung der Entlastung des Landesgruppenvorstandes,
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages der Landesgruppen.
- c) Das Stimmrecht in den Landesgruppen kann nur persönlich ausgeübt werden.
- d) Alle Beschlussfassungen und Abstimmungen innerhalb der Landesgruppen erfolgen nach der für den VZFWT e.V. geltenden Bestimmung (§ 15 der Satzung).
- e) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch direkte schriftliche Einladung.

4. Die außerordentliche Hauptversammlung der Landesgruppen

Hier gilt § 14 der Satzung, mit der Maßgabe, dass zusätzlich der Hauptvorstand und der Vorstand der Arbeitsgemeinschaften jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen und durch einen seiner Mitglieder leiten lassen kann.

5. Beiträge

Den Gruppen steht es frei, von ihren Mitgliedern regelmäßige Gruppenbeiträge zu erheben. Sie sind an den Geschäftsführer der Landesgruppe zu zahlen.

6. Auflösung

- a) Eine Landesgruppe kann sich auflösen, wobei die Satzungsbestimmungen des VZFWT e.V. über dessen Auflösung eingehalten werden müssen.
- b) Die sich auflösende Landesgruppe bestellt ihren Liquidator selbst. Nur im Falle von Streitigkeiten wird dieser von dem geschäftsführenden Vorstand des VZFWT e.V. bestimmt.
- c) Einer Landesgruppe, die trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen des VZFWT e.V. verstößt, kann die Zustimmung nach § 10 der Satzung entzogen werden. Dies hat zur Folge, dass sie als Landesgruppe des VZFWT e.V. zu streichen ist.

§ 11 Arbeitsgruppen

Die Aufgaben der Arbeitsgruppen sind Mitgliedsbetreuung, Betrieb von Übungs- und Prüfungsanlagen und Durchführung von jagdlichen Leistungsprüfungen gemäß der Prüfungsordnung des VZFWT e.V. im Einvernehmen mit der Landesgruppenleitung.

§ 12 Versammlungsniederschriften

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens

1. die Zeit und den Ort der Versammlung,
2. die Tagesordnung,
3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
4. den wesentlichen Hergang wieder geben.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem für jede Versammlung zu ernennenden Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Zustimmung der nächsten gleichartigen Versammlung. Die Niederschriften der Hauptversammlung des VZFWT e.V. und der Landesgruppenversammlungen sind allen Mitgliedern des Verbandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Kosten der Geschäftsführung

Der 1. Vorsitzende, die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, die Beiräte, die Landes- und Arbeitsgruppenleitungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Zuschuss zu den ihnen mit ihrer Tätigkeit für den Verband entstandenen Auslagen aus dessen Kassen. Die Landes- und Arbeitsgruppenleitungen erhalten ihre Entschädigung für Leistungen auf Landes- oder Bezirksebene aus deren Kassen, wofür die Landesgruppen jährlich Zuschüsse je Mitglied nach dem Haushaltsplan des Verbandes erhalten. Hilfskräfte sind im Rahmen der Haushaltspläne zu entschädigen.

§ 14

Einberufung der Versammlungen

Mindestens alle vier Jahre findet eine Hauptversammlung mit Wahlen statt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen drei Monaten einzuberufen, wenn es 1. der 1. Vorsitzende, 2. mindestens fünf Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder über 30 % aller Mitglieder aus mindestens fünf Landesgruppen verlangen.

§ 15

Abstimmung von Wahlen

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Grundlegende Änderungen der Satzung, Prüfungsordnung und Zuchtordnung sowie über die Auflösung des VZFWT e.V. erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Einfache, redaktionelle Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit, wobei die Versammlung vorher über den Grund der Änderung (einfach/grundlegend) zu entscheiden hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsvorsitzenden.

Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

In allen Gremien erfolgen Abstimmungen offen (durch Zuruf, Handzeichen oder Stimmkarte) geheim nur bei Personenentscheidungen (durch Stimmzettel) oder schriftlich im Umlaufwege.

Die Kandidaten für den geschäftsführenden Vorstand sind von den Delegierten durch Zuruf vorzuschlagen unter Vorlage ihrer schriftlichen Zustimmung bzw. der in der Versammlung abgegebenen mündlichen Zustimmung durch Vermerk im Protokoll.

Es sollen nur solche Personen in Wahlvorschlag gebracht werden, die während der letzten drei Jahre in ununterbrochener Folge Mitglied des VZFWT e.V. waren.

Für die Wahlen wird ein Wahlleiter, der selbst nicht kandidieren

darf, gewählt. Er erfasst die vorgeschlagenen Kandidaten protokollarisch und leitet die Abstimmung. Ergebnis und Vorgang der Auszählung sind zu protokollieren und als zutreffend durch Unterschrift zu bestätigen. Das Ergebnis ist bekanntzugeben und alle Unterlagen dem Geschäftsführer für die Veröffentlichung und zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16 Generalklausel

In dringenden Fällen ist der geschäftsführende Vorstand des VZFWT e.V. befugt, Entscheidungen zu treffen, die der Hauptversammlung vorbehalten sind. In diesen Fällen ist die Genehmigung auf der dieser Entscheidung folgenden Hauptversammlung zu beantragen.

§ 17 Ehrenrat und Schlichtungsausschuss

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und aus zwei Beisitzenden, die nicht Mitglied eines Vorstandes sein dürfen. Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt jeweils für die Dauer von 4 Jahren durch die Hauptversammlung. Der Ehrenrat entscheidet in einem förmlichen Verfahren, auf das die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung finden bei Verstößen nach § 5 der Satzung. Die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Untersuchungsführers erfolgt durch den Geschäftsführer auf Anweisung des Ehrenratsvorsitzenden in Anlehnung an die Entschädigungssätze des VZFWT e.V..

Alle Anträge auf Einleitung eines Ehrenverfahrens sind schriftlich unter Angabe der Gründe und der Beweismittel beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen. Dieser prüft, ob der Antrag den Bestimmungen genügt und veranlasst gegebenenfalls die erforderliche Ergänzung oder Berichtigung. Zur Deckung der Verfahrenskosten ist vom Anzeigenden in jedem Falle ein Vorschuss von 100 € vor Tätigwerden des Ehrenrates bei der Geschäftsstelle einzuzahlen.

Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und bestellt, sofern er dies zur vorbereitenden Aufklärung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet, einen Untersuchungsführer, der zum Richteramt befähigt sein soll.

Der Untersuchungsführer führt die Ermittlungen nach freiem Ermessen. In jedem Fall ist dem Beschuldigten und dem Anzeigenden Gelgenheit zur Erklärung zu geben.

Über die Vernehmungen sind Niederschriften anzufertigen, deren Inhalt durch die Unterschrift des Vernommenen zu genehmigen ist. Nach Abschluss der Ermittlungen legt der Untersuchungsführer die Ergebnisse mit seiner Stellungnahme dem Vorsitzenden des Ehrenrates vor.

Der Ehrenrat entscheidet grundsätzlich nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung, zu der der Beschuldigte, der Anzeigende und gegebenenfalls der Untersuchungsführer zu laden sind. Da nur bedeutsame Verfehlungen Gegenstand ehrengerichtlicher Ahndungen sein dürfen, kann der Ehrenrat in Fällen geringerer Bedeutung das Verfahren gegen Beschuldigte ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung einstellen; der Beschluss kann mit einer Verwarnung oder einem Verweis begleitet werden.

Im Falle einer Verurteilung hat der Verurteilte die Kosten des Verfahrens sowie die dem Antragsteller erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Antrag zurückgewiesen, oder wird der Beschuldigte freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens sowie dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zu Last.

Der Ehrenrat kann die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegen, wenn er das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt hat.

Ist in Fällen besonderer Bedeutung auf Grund des unstrittigen Sachverhaltes oder des Ergebnisses der durch den Untersuchungsführer getätigten Ermittlungen zuverlässig zu erwarten, dass das Ehrenverfahren zum Ausschluss des Beschuldigten führen wird,

so kann der Ehrenrat auf Antrag des Vorsitzenden durch schriftlichen Beschluss das Ruhen aller Mitgliedsrechte des Beschuldigten anordnen.

Der Beschluss ist spätestens sechs Monate nach seiner Bekanntgabe an den Beschuldigten aufzuheben, falls bis dahin keine Entscheidung des Ehrenrates in der Hauptsache ergangen ist.

Der Beschluss und seine Aufhebung sind allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Die das Ehrenverfahren beendenden Entscheidungen sind allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind unanfechtbar.

Ladungen und Mitteilungen des Ehrenrates an die Verfahrensbeteiligten erfolgen mittels eingeschriebenem Brief. Als Zugangdatum gilt der 3. Tag nach Aufgabe bei der Post. Zwischen Ladung des Beschuldigten und des Anzeigenden zum Verhandlungstermin muß eine Frist von zwei Wochen liegen.

§ 18

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das nach der Auflösung vorhandene Verbandsvermögen wird gemeinnützigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Zuchtordnung des Verbandes der Züchter und Freunde des Westfalenterriers e.V. (VZFWT e.V.)

Jeder Züchter des Westfalenterriers muss sich über die geltenden Zuchtbestimmungen informieren.

Die Zuchtunterlagen dazu sind bei der Geschäftsstelle des Verbandes erhältlich.

Die Zucht des Westfalenterriers hat unter strenger Beachtung des zurzeit gültigen Rassestandards zu erfolgen. Die Standardbeschreibung ist dieser Zuchtordnung als Anhang beigefügt.

Die Zuchtordnung und die Festlegung des Rassestandards bedürfen bei Änderung einer Drei-Viertel-Mehrheit der Hauptversammlung.

1. Allgemeines

1.1 Zuchtbuchstelle

Der Verband der Züchter und Freunde des Westfalenterriers e.V. unterhält überregional für die gesamte Bundesrepublik Deutschland eine Zuchtbuchstelle, die von dem jeweils gewählten Zuchtbuchführer geleitet wird. Dem Zuchtbuchführer obliegt gemäß der Satzung die konsequente Anwendung der Zuchtordnung, die Entgegennahme von An- und Abmeldung, die Ausstellung von Ahnentafeln, die Führung der Zuchtbuchstammdatei

und deren Ergänzung um die Prüfungsdatei der Hunde, der Einzug der festgesetzten Gebühren.

1.2 Zwingerschutz

Der Schutz eines Zwingernamens ist bei der Zuchtbuchstelle schriftlich zu beantragen und wird nur Mitgliedern gewährt. Der Zwingerschutz ist vor Aufnahme der Zucht zu beantragen und bedarf der Bestätigung durch den Zuchtbuchführer.

1.3 Wurfmeldung

Wenn die Welpen sechs Wochen alt sind, muss der Züchter den Wurf zur Eintragung anmelden. Es sind die Ahnentafel der Mutterhündin und ein gültiges Wurfmeldeformular (gut leserlich ausgefüllt) versehen mit der Unterschrift des Züchters bei der Zuchtbuchstelle einzureichen.

1.4 Eintragung

Entspricht die Anpaarung den Zuchtbestimmungen, wird der Wurf im Zuchtbuch des VZFWT e.V. eingetragen. Die Welpen erhalten Ahnentafeln. Entspricht die Anpaarung den Zuchtbestimmungen nicht, so erhalten die Welpen eine Ahnentafel mit dem Vermerk „Zuchtsperre“ bzw. einen Abstammungsnachweis.

1.5 Gebühren

Die Gebühren für alle Leistungen der Zuchtbuchstelle werden vom geschäftsführenden Vorstand kostendeckend festgesetzt. Nichtmitglieder bezahlen immer die zweifache Gebühr.

1.6 Verstöße

Verstöße gegen die Zuchtordnung, fahrlässige oder vorsätzliche, werden je nach Schwere der Zuchtschädigung

durch den geschäftsführenden Vorstand mit Verwarnung, Verweis, Geldbuße, Zuchtsperre oder gemäß der Verbandssatzung mit Ausschluss des schuldigen Mitgliedes aus dem Verband belegt.

2. Der Deckrüde

2.1 Zuchtzulassung und Zuchttauglichkeit

2.1.1 Alter

Mit Eintreten der Geschlechtsreife dürfen Rüden zur Zucht verwendet werden.

2.1.2 Haar, Form und Farbe

Der Deckrüde muss sowohl im Haarwert als auch im Formwert mindestens die Note „sehr gut“ aufweisen. Er sollte die gewünschte Haarfarbe „lohsaufarben“ haben.

2.1.3 Zähne

Der Deckrüde muss ein kräftiges, vollständiges und einwandfreies Scheren- oder Zangengebiss haben. Dem Rüden darf bei geschlossener Zahnreihe ein Schneidezahn fehlen. Es gilt nicht als Fehler, wenn die „M 3“ fehlen. Rüden mit Vor-, Kreuz- oder Rückbiss dürfen zur Zucht nicht verwendet werden.

2.1.4 Krankheiten

Deckrüden müssen frei von Erbfehlern sein und dürfen keine Anomalien an den Geschlechtsorganen aufweisen. Rüden, die erbbedingte Augenfehler haben oder vererben sind von der Zucht auszuschließen.

2.2 Leistungsnachweis

Es sollen nur Rüden zur Zucht verwendet werden, die eine Zucht- bzw. Gebrauchsprüfung erfolgreich absolviert haben. Abweichungen regelt der Abschnitt 4.2 dieser Zuchtordnung.

2.3 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

2.3.1 Anpaarung

Der Deckrüdenbesitzer wird angehalten, im Hinblick auf eine leistungsorientierte Zucht nicht jede Hündin zum Decken anzunehmen. Er verpflichtet sich, die Hündin keinem anderen als dem vorgesehenen Rüden vorzuführen. Deckt der Rüde nicht, so darf die Hündin nur mit dem Einverständnis des Eigentümers einem anderen Rüden zugeführt werden.

Vor dem Deckakt ist die Vorlage der Ahnentafel der zu deckenden Hündin zu verlangen, und es ist zu prüfen, ob die Hündin den Zuchtbestimmungen entspricht. Offensichtlich nicht rassereine sowie kranke und körperlich minderwertige Hündinnen sind generell abzuweisen, und es ist darüber der Zuchtbuchstelle schriftlich Mitteilung zu machen. In Zweifelsfällen ist der Landeszuchtwart zu Rate zu ziehen. Dem Deckrüdenbesitzer ist es streng untersagt, sowohl Hündinnen, die nicht im Zuchtbuch des VZFWT e.V. eingetragen sind, als auch nicht zur Zucht zugelassene Hündinnen von ihrem Rüden belegen zu lassen. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur der Bundeszuchtwart erteilen.

2.3.2 Deckschein

Der Deckrüdenbesitzer hat dem Besitzer der Hündin nach erfolgtem Deckakt einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Deckschein auszuhändigen.

2.4 Deckentschädigung

2.4.1 Deckgeld

Der Eigentümer des Deckrüden ist berechtigt eine Deckentschädigung in Form eines vereinbarten Deckgeldes nach erfolgtem Deckakt zu verlangen.

Er ist ferner berechtigt, die Deckbescheinigung erst nach Bezahlung des vereinbarten Deckgeldes zu unterzeichnen. Ein Zurückhalten der Hündin ist untersagt.

2.4.2 **Sonstige Deckentschädigung**

Der Eigentümer des Deckrüden hat an den Eigentümer der Hündin keinen Anspruch auf einen Nachkommen des Rüden. Insbesondere hat er keinen rechtlichen Anspruch auf die Abgabe eines Welpen. Wird jedoch die Abgabe eines Welpen als Deckentschädigung vor dem Deckakt vereinbart, so ist diese Abmachung vor dem Deckakt schriftlich festzulegen.

In einer derartigen Vereinbarung müssen folgende Punkte unbedingt berücksichtigt werden:

- Zeitpunkt der Auswahl des Welpen durch den Eigentümer des Rüden
- Zeitpunkt, an dem das Auswahlrecht des Eigentümers des Rüden unwiderruflich verfällt
- Zeitpunkt, an dem das Abholrecht unwiderruflich verfällt
- Regelung der Transportkosten
- Besondere Abmachungen für den Fall, daß die Hündin nur tote, oder nur einen einzigen lebenden Welpen wirft, oder wenn der ausgewählte Welpen vor der Abgabe eingeht.

2.4.3 **Sonstige Ansprüche**

Wenn der vereinbarte Rüde aus irgendeinem Grund nicht deckt oder die Hündin nicht deckwillig ist, so daß der Deckakt nicht vollzogen werden kann, so hat der Eigentümer des Deckrüden Anrecht auf Erstattung der Kosten, die durch den Aufenthalt der Hündin beim Halter des Deckrüden angefallen sind (Kosten für Fütterung und Unterbringung, tierärztliche Behandlung, evtl. Schäden, die die Hündin an der Zwingereinrichtung oder in der Wohnung des Deckrüdenhalters verursacht hat), nicht aber auf das Deckgeld.

2.4.4 **Leerbleiben der Hündin**

Nach einem korrekt verlaufenen Deckakt gilt die Dienstleistung des Deckrüden als erbracht. Damit ist die Voraussetzung für die vereinbarte Deckentschädigung erfüllt. Sie schließt keine Garantie für eine Trächtigkeit der Hündin ein. Es liegt im Ermessen des Eigentümers des Deckrüden,

bei Leerbleiben der Hündin bei deren nächsten Hitze einen kostenlosen Deckakt zu gewähren. Eine derartige Abmachung ist vor dem Deckakt in einem Deckvertrag schriftlich festzuhalten.

Das vereinbarte Recht auf einen Gratisdeckakt erlischt jedoch grundsätzlich mit dem Tode des Deckrüden, einem Besitzerwechsel des Deckrüden oder mit dem Tode der Hündin.

2.5 Anzahl der Deckakte

Die Anzahl der Deckakte eines Rüden im Laufe eines Zuchtjahres ist nicht begrenzt. Der Bundeszuchtwart hat die Möglichkeit in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand die Anzahl der Deckakte zu beschränken, wenn es notwendig erscheint.

2.6 Zuchtsperre

Rüden, die bei zwei verschiedenen Hündinnen Hoden- oder Zahnfehler vererben, werden für die Zucht gesperrt (siehe 2.1.4).

3. Die Zuchthündin

3.1 Zuchtzulassung und Zuchttauglichkeit

3.1.1 Alter

Mit einer Hündin darf erst gezüchtet werden, wenn die zweite Hitze bei ihr eintritt. Im Normalfall hat sie bei der zweiten Hitze das gewünschte Alter von vierzehn Monaten. Die Hündin darf nur, wenn sie kerngesund ist, bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres belegt werden.

3.1.2 Haar, Form und Farbe

Die Zuchthündin muß in Form- und Haarwert mindestens mit „gut“ bewertet worden sein. Sie soll die gewünschte Haarfarbe „lohsaufarben“ haben.

3.1.3 Zähne

Die Zuchthündin muß ein einwandfreies und kräftiges

Scherengebiss haben. Der Hündin darf bei geschlossener Zahnreihe ein Schneidezahn oder ein Prämolare fehlen. Das Fehlen der „M3“ ist kein Fehler.

Es liegt im Ermessen des Züchters, ob er mit einer Hündin züchtet, der ein Schneidezahn oder ein Prämolare fehlt. In jedem Falle unterliegen Hündinnen mit Vor-, Kreuz- oder Rückbiss der Zuchtsperre.

3.1.4 Krankheiten

Die Zuchthündin muß frei von Krankheiten und Erbfehlern sein.

Hündinnen, die erbbedingte Augenfehler haben oder vererben, sind von der Zucht auszuschließen.

3.2 Leistungsnachweis

Die Hündin sollte erst zur Zucht verwendet werden, wenn sie eine Zucht- bzw. Gebrauchsprüfung erfolgreich absolviert hat.

Den Fall der Abweichung regelt Abschnitt 4.2. dieser Zuchtordnung.

3.3 Pflichten des Züchters

3.3.1 Anpaarung

Bevor ein Züchter seine Hündin decken läßt, sollte er sehr sorgfältig prüfen, ob sie den Zuchtbestimmungen entspricht, ob Bedarf an Welpen besteht und ob die örtlichen und personellen Voraussetzungen für eine sachgemäße Aufzucht erfüllt sind.

Der Züchter trägt die Verantwortung für das neue Leben, das er schafft.

Es wird dem Eigentümer der Zuchthündin empfohlen, die Hündin persönlich oder durch eine Vertrauensperson dem Rüden zuzuführen. Der Züchter ist verpflichtet in seiner Zucht vorkommende Erbfehler der Zuchtstelle zu melden.

3.3.2 Wurfmeldung

siehe Abschnitt 1.3 und 5.5

3.3.3 Kostenübernahme

s. Abschnitt 2.4

3.3.4 **Welpenzahl**

s. Abschnitt 5.1

3.4 **Zuchtsperre**

Hündinnen, die nach zwei verschiedenen Rüden Hoden- oder Zahnfehler vererben, sind von der Zucht auszuschließen. Für die Zucht gesperrt sind auch Hündinnen, die erbbedingte Augenfehler haben oder vererben (siehe Abschnitt 3.1.4).

4. Die Anpaarung

4.1 **Reinzucht**

Jede Anpaarung sollte darauf ausgerichtet sein, den Westfalenterrier in seiner Reinzucht zu erhalten und zu fördern. Paarungen, bei denen beide Elterntiere nicht die gewünschte Haarfarbe (lohauflarben) haben, sind deshalb grundsätzlich nicht zugelassen. Die Welpen aus diesen Verbindungen erhalten in der Ahnentafel den Vermerk „Zuchtsperre“. Die Hunde, die nicht verbandseigene Papiere haben, können nur mit Genehmigung des Bundeszuchtwartes für die Zucht verwendet werden.

4.2 **Leistungszucht**

Eine Anpaarung sollte nur mit Elterntieren durchgeführt werden, die eine Zucht- bzw. Gebrauchsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Ferner ist bei einer Anpaarung, bei der ein Elternteil nicht an einer Prüfung teilgenommen hat und somit die Zuchttauglichkeit nicht überprüft werden konnte, in jedem Fall eine Bescheinigung des Landes-zuchtwartes bzw. eines VZFWT-Richters oder eine tierärztliche Bescheinigung über die Zuchttauglichkeit gemäß den Zuchtbestimmungen der Wurfeintragungsmeldung beizufügen. Für Paarungen, bei denen kein Elterntier eine

Zucht- oder Gebrauchsprüfung erfolgreich absolviert hat, muss eine schriftliche Genehmigung des Landeszüchters eingeholt werden. Im Falle einer negativen Entscheidung kann der Bundeszüchter zur Klärung gerufen werden.

4.3 Inzestzucht

Inzestzuchtpaarungen zwischen Vollgeschwistern, zwischen Vater und Tochter, zwischen Mutter und Sohn bedürfen der besonderen Genehmigung durch den Landes- und Bundeszüchter und der besonderen Kontrolle.

Hunde aus Inzestpaarungen erhalten vorerst nur Abstammungsnachweise. Bis zum erfolgreichen Absolvieren einer Zuchtprüfung und der damit verbundenen Umwandlung des Abstammungsnachweises in eine Ahnentafel müssen die Hunde aus Inzestzuchtpaarungen beobachtet werden.

Der Züchter ist verpflichtet, sichtbare Schäden sofort beim Landeszüchter zu melden.

4.4 Einkreuzungen

Einkreuzungen anderer Terrierrassen (z.B. Deutscher Jagdterrier, Foxterrier, Lakelandterrier) dürfen nur mit Zustimmung des Bundeszüchters oder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

5. Die Welpen

5.1 Welpenzahl

Die Welpenzahl pro Wurf ist nicht beschränkt. Ammenaufzucht ist gestattet.

5.2 Kupieren

Die Ruten sind bis zum dritten Lebenstag um ca. ein Drittel ihrer Länge vom Tierarzt zu kürzen. Ebenso sind die Afterklauen an den Hinterläufen vom Tierarzt entfernen zu lassen.

5.3 Entwurmen

Vor Abgabe der Welpen soll jeder Züchter die Welpen zwischen der vierten und achten Lebenswoche mindestens zweimal entwurmt haben.

5.4 Tätowieren

Jeder Züchter ist verpflichtet, die Welpen vor Abgabe in den Behängen mit ihrer jeweiligen Tätowierungsnummer mittels einer Tätowierzange vom Tierarzt kennzeichnen zu lassen oder mit einem Chip versehen zu lassen. Tätowiert wird grundsätzlich die Zuchtbuchnummer, und zwar werden in den rechten Behang die beiden Endzahlen des Geburtsjahres und in den linken Behang die fortlaufende Nummer, die hinter dem Schrägstrich der Zuchtbuchnummer angegeben ist, eintätowiert. Hinzu sollte in den rechten bzw. linken Behang die Tätowierungskennzeichnung WT (Westfalenterrier des VZFWT e.V.) erfolgen. In jedem Falle müssen alle Westfalenterrier spätestens dann tätowiert oder gechipt sein, wenn sie zur Zucht benutzt werden. Ebenso müssen alle Hunde, die an einer Prüfung teilnehmen sollen, tätowiert sein.

Hunde ohne Kennzeichnung sind von Zucht und Prüfung auszuschließen.

5.5. Wurfmeldung/Ahnentafel

Wenn die Welpen sechs bis acht Wochen alt sind, muß der Züchter den Wurf unter Verwendung des Wurfmeldeformulars bei der Zuchtbuchstelle anmelden. Mit diesem Formular sind gleichzeitig der Deckschein und alle übrigen evtl. notwendigen Bescheinigungen (s. Abschnitt 4) bzw. Genehmigungen einzusenden. Jeder Züchter ist verpflichtet der Zuchtbuchstelle sofort zu melden, wenn bei Welpen Hodenfehler u. a. Anomalien sowie erbedingte Fehler (z. B. Augenfehler) vorkommen, da dann die Anpaarung nicht wiederholt werden darf. Beim Verkauf eines Welpen muß die Ahnentafel sofort nach Eintreffen beim Züchter an den Käufer weitergeleitet werden. Die Ahnentafel gehört zum Hund. Ohne Rücksicht auf Kaufbedingungen ist bei Eigentümerwechsel eines Hundes die Ahnentafel auszuhändigen.

Standardbeschreibung des Westfalenterriers

Die Ohren:

Die Ohren sollen klein, v-förmig und nicht zu dünn sein; sie fallen nach vorn und liegen dicht an der Wange an. Die obere Linie des gekippten Ohres sollte oberhalb der Schädeldecke angeordnet sein.

Der Kopf und der Oberkopf:

Der Kopf ist lang, der Schädel flach und zwischen den Ohren nicht zu breit. Der Oberkopf und das Vorgesicht müssen in guter Relation zueinander stehen. Zu den Augen hin wird der Kopf noch etwas schmaler. Der Oberkopf ist faltenlos, der Stirnansatz nur im Profil erkennbar. Die Kiefer haben gute Tiefe und verfügen über gutes Zupackvermögen.

Die Augen:

Die Augen sind klein, tief liegend und von dunkler Farbe. Sie sind ausdrucksvoll und lassen auf Intelligenz schließen. Runde volle Augen sind unerwünscht.

Das Vorgesicht:

Das Vorgesicht ist kräftig, mit starkem Unterkiefer. Es ist ebenso wie die Nase von schwarzer Farbe.

Das Gebiss:

Gefordert wird ein Scherengebiss; ein Zangengebiss ist erlaubt. Vor- und Rückbeißer werden von der Zucht ausgeschlossen.

Der Hals:

Der Hals ist kräftig und von angemessener Länge; zu den Schultern hin wird er allmählich weiter und geht elegant in die Schulter über. Der Hals ist ohne Wamme (Kehlhaut).

Die Vorderhand:

Die Schultern sind lang und schräg gestellt und verlaufen schräg in den Rücken. Die Läufe sind gerade und muskulös mit kräftigen Knochen und geraden starken Fesseln.

Der Körper:

Der Rücken ist mäßig lang und gerade. Er ist ohne jegliche Schwäche hinter den Schultern. Die Brust ist gut aufgerippt, ausreichend tief und von mittlerer Breite.

Die Hinterhand:

Die Hinterhand ist kräftig und muskulös. Die Sprunggelenke sind gut gewinkelt und tief angeordnet.

Die Pfoten:

Die Pfoten sind nicht zu groß und gut geschlossen. Sie dürfen sich nicht spreizen.

Die Rute:

Die Rute ist hoch angesetzt und wird auf $\frac{2}{3}$ ihrer Länge kupiert. Sie kann eher etwas flach als betont steil getragen werden. Sie sollte nicht über den Rücken gezogen werden.

Die Behaarung:

Das Haar ist beim Rauhaar hart, dicht und drahtig. Beim Glatthaar ist es ebenfalls hart und dicht, jedoch flach anliegend. Der Bauch und die Innenseite der Schenkel dürfen nicht kahl sein.

Die Farbe:

Das Haarkleid ist saufarben, d. h. lohfarbenes Grundhaar ist durchsetzt mit schwarzem Haar, wobei sich die schwarzen Haare am Fang und an den Behängen sowie auf der Rückenlinie verdichten.

Die Größe:

Die Schulterhöhe sollte 40 cm nicht überschreiten und 33 cm nicht unterschreiten

Die zuchtausschließenden Fehler:

Zum Zuchtausschluss führen: Vor- und Rückbiß, das Fehlen von Zähnen (siehe Abschnitt 2.1.3 oder 3.1.3), erbbedingte Hodenanomalien und Augenfehler, Über- und Untergröße.